

ZIVILURTEIL NR. 238/2018

Öffentliche Sitzung vom 03. Oktober 2018

Das Gericht gebildet aus:
VORSITZENDER Floarea Tămaș
Urkundsbeamtin Daniela Chirilă

Auf der Tagesordnung die Entscheidung über die von der Klägerin ASOCIAȚIA REGISTRUL ELECTRONIC AL ANIMALELOR DOMESTICE ȘI DE COMPANIE gegen die Beklagten NATIONALE BEHÖRDE FÜR VETERINÄRMEDIZIN UND LEBENSMITTELSICHERHEIT - ANSVSA und TIERÄRZTEKAMMER - CMV eingereichte Klage in dem Verwaltungs- und Finanzrechtsstreit, welcher die Aufhebung der Verwaltungsvorschrift Verordnung Nr. 1/07.01.2014 des Vorsitzenden der ANSVSA zum Gegenstand hat.

Über den Registraturdienst reichte die Klägerin am 02.10.2018 schriftliche Schlussfolgerungen zur Akte.

Der Verlauf der Verhandlungen, die Behauptungen und Schlussfolgerungen der Parteien wurden in dem Verhandlungsprotokoll vom 19.09.2018 aufgezeichnet, das Protokoll ist Teil dieses Beschlusses.

DAS OBERLANDESGERICHT

Durch die unter Nr. 930/33/2015 registrierte Klage beantragte die Klägerin ASOCIAȚIA REGISTRUL ELECTRONIC AL ANIMALELOR DOMESTICE ȘI DE COMPANIE gegen die Beklagten NATIONALE BEHÖRDE FÜR VETERINÄRMEDIZIN UND LEBENSMITTELSICHERHEIT - ANSVSA und TIERÄRZTEKAMMER - CMV vom Gericht die Aufhebung von Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs., Art. 7 Abs. 2 und Abs. 10 aus der Verordnung Nr. 1/07.01.2014 des Vorsitzenden der ANSVSA mit Gerichtskosten.

Zur Begründung des Beantragten wurde vorgetragen, dass durch die angegebene Verordnung die Pflicht der Besitzer von Hunden angeordnet wurde, diese zu kennzeichnen und zu registrieren. Die Frist zur Erfüllung dieser Pflicht wurde auf den 01.01.2015 oder auf 90 Tage ab Geburt des Welpen festgelegt.

Durch diese Verordnung wurde festgelegt, dass die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde mit Besitzer vor der Tollwutimpfung erfolgen muss und die für diese Vorgänge anfallenden Kosten strikt vom Hundebesitzer getragen werden. Die Kosten dieser Vorgänge schwanken zwischen 100 und 250 Lei für jeden Hund, was bedeutet, dass jeder Hundebesitzer, welcher seinen Hund gegen Tollwut impfen möchte, erst die für dessen Registrierung und Kennzeichnung anfallenden Kosten zahlen muss. Unter diesen Bedingungen ist es offensichtlich, dass die Subventionierung der Tollwutimpfkosten gegenstandslos bleibt.

Die Verordnung besiegelt die Tatsache, dass die Kennzeichnung und Registrierung im Übersichtsregister (RECS) verpflichtend vor der Tollwutimpfung des Hundes erfolgen muss. Mit Sicherheit wollte die ANSVSA diese Reihenfolge der Ereignisse vorschreiben, um sich zu vergewissern, dass die Besitzer ihrer Pflicht zur Mikrochipping und Registrierung so bald wie möglich nachkommen.

Die Tollwutimpfung erfolgt einmal im Jahr im Zeitraum November - Februar, aber nicht später als ein Jahr seit der letzten Impfung. Folglich wurde berücksichtigt, dass die Besitzer beim Tierarzt zum Zwecke der Impfung vorsprechen und dass sie dann verpflichtet werden, sich an die Bestimmungen der Verordnung zu halten. Die Wirkung dieser Vorschriften ist jedoch genau das Gegenteil der Erwarteten.

Im Land gibt es eine große Anzahl von Hunden ohne Besitzer. Angesichts der Tatsache, dass die Mehrheit der jungen Bevölkerung des Landes angezogen von einer viel größeren Vielfalt von Arbeitsplätzen sowie von größeren Gehältern in die Stadt zog, wird festgestellt, dass die Mehrheit der Landbevölkerung aus Rentnern oder Personen besteht, welche keinen festen Arbeitsplatz haben.

Es ist bekannt, dass auf dem Land die Hunde aus praktischen Gründen auf den Höfen gehalten werden. So haben diese den Zweck sowohl das Haus als auch die anderen Tiere vom Hof zu schützen. Folglich haben diese Hunde eine Schutz- und Wachfunktion.

Die Unterhaltskosten dieser Hunde sind beschränkt, denn die große Mehrheit davon werden von den Resten ernährt, die vom Tisch der Besitzer übrig bleiben. Die Besuche beim Tierarzt gibt es praktisch nicht. Die einzigen Situationen, in denen die Hundebesitzer vom Land beim Tierarzt vorsprechen, ist die Notwendigkeit der Tollwutimpfung und ihre Ermutigung zu einem solchen verantwortungsbewussten Verhalten besteht eben in der Tatsache, dass die Kosten dieser Impfvorgänge subventioniert werden.

Was die Hunde mit Besitzer in der Stadt betrifft, unterscheidet sich die Lage gewissermaßen bezogen auf die Tatsache, dass in der Stadt auch eine große Anzahl von Hunden vorhanden ist, deren Funktion lediglich ist, ihren Besitzern Gesellschaft zu leisten. Trotzdem gibt es auch in der Stadt einen beträchtlichen Anteil von Hunden, welche den Schutz der Wohnungen ihrer Besitzer sichern.

Gleichfalls gibt es in größerem Anteil in der Stadt die Kategorie der von Personen mit Behinderungen zur Führung benötigten Hunde.

Trotzdem ist es eine allgemein bekannte Sache, dass die Einkünfte der Rentner unseres Landes extrem klein sind, so wie im Übrigen auch die Einkünfte der Personen mit Behinderungen sind, welche nicht in der Lage sind, einen Arbeitsplatz zu finden (die Mindestrente beträgt 400 Lei/Monat). Die Lage der Personen, welche einen Arbeitsplatz haben, ist nur wenig glücklicher, was die Einkünfte betrifft, angesichts des Mindestbruttogehalts der Volkswirtschaft. Angesichts der Höhe der Einkünfte stellt der für die Kennzeichnungs- und Registrierungsvorgänge im RECS der Hunde mit Besitzer anfallende Betrag von 150 Lei - 200 Lei eine ungeheuerere Ausgabe dar (von einem Einkommen von 1829 Lei bedeutet er 8,2 % vom Gesamtwert des Monatsgehalts). Im Falle der kleineren Einkommen werden Kosten von 50 % des Wertes des Monatseinkommens erreicht. Und das lediglich für einen Hund. Sollte eine Familie 2 oder mehrere Hunde haben, steigen die Kosten auf ein für die Mehrheit unserer Bürger schwer fassbares Niveau.

Unter diesen Umständen kann es für die große Mehrheit unserer Bevölkerung lediglich zwei Folgen der neuen Vorschriften geben: 1. Jene, welche auf ihre Hunde nicht verzichten können, da sie diese benötigen, werden es vermeiden, noch beim Tierarzt vorzusprechen. Selbstverständlich wird dieses Nichterscheinen zur Verspätung oder sogar Entziehung von der Erfüllung der Tollwutimpfpflicht führen, aber insofern sie sich die Kosten der Mikrochippungs- und Registrierungsvorgänge im RECS der Hunde nicht leisten können, werden viele schätzen, dass diese Einstellung eine Lösung darstellt, sei es auch nur eine vorübergehende, um dann später eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Diese riskieren jedoch ein Bußgeld zwischen 2 000 und 5 000 Lei.

2. Andererseits jedoch wird es eine bedeutende Anzahl von Personen geben, welche, da sie nicht in der Lage sind, die neuen verpflichtenden Kosten zu tragen, ihre Tiere verlassen werden. Eine solche Handlung ist dazu geeignet, um diese von den neuen finanziellen Pflichten zu entbinden und beseitigt auch das Risiko der Hinnahme eines Bußgelds.

In beiden Situationen wird man zur Förderung genau der Praktiken gelangen, welche durch die im veterinärmedizinischen Bereich verabschiedeten neuen gesetzgebenden Maßnahmen bekämpft werden sollten. Im ersten Fall wird ein Anstieg der Tollwutfälle bei Hunden festzustellen sein. Wie auch

die ANSVSA in der Antwort Nr. 11938/14.07.2015 ausführte, gab es im Jahr 2013 398 Tollwutfälle, gab es im Jahr 2014 169 Tollwutfälle, während im Jahr 2015 20 Tollwutfälle diagnostiziert wurden, wobei kein Tollwutfall bei Hunden registriert wurde.

Es wird folglich festgestellt, dass in unserem Land das Vorhandensein dieser Krankheit noch ein beträchtliches Risiko darstellt. Die Einschränkung des Zugangs der Bevölkerung zu der Tollwutimpfung der Hunde ist dazu geeignet, alle für den Ausbruch eines neuen Infektionsherdes erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Es ist überflüssig, die katastrophalen Folgen einer solchen Situation noch auszuführen, da die Geschichte von diesem Standpunkt her anschaulich ist.

Die zweite Situation wird einen Anstieg der Anzahl der Hunde ohne Besitzer auslösen. Angesichts des aktuellen Kontexts unseres Landes und des Kampfes, welcher bei dem Versuch geführt wurde, die Straßen von Hunden ohne Besitzer zu "säubern", steht eine solche Folge mit Sicherheit den geltenden gesetzlichen Vorschriften über das Management von Hunden ohne Besitzer (Gesetz Nr. 258/2013) entgegen.

In Anbetracht all dieser tatsächlicher Elemente wird festgestellt, dass die Verordnung des Vorsitzenden der ANSVSA Nr. 1/2014 die Bestimmungen von Art. 34 Abs. 1 und 2 aus der Verfassung Rumäniens übertritt. So sieht Art. 34 vor: Das Recht auf den Schutz der Gesundheit ist gewährleistet. (2) Der Staat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene und der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen.

Insofern die Verordnung Nr. 1/2014 die erforderlichen Voraussetzungen zum Ausbruch einer Tollwutepidemie sowie die erforderlichen Voraussetzungen zum Anstieg der Anzahl von Hunden ohne Besitzer schafft, ist offensichtlich, dass sie die Bestimmungen von Art. 34 Abs. 1 und 2 aus der Verfassung Rumäniens übertritt.

Indem sie auf die angeführten Tatsachen durch Stellungnahme antwortete, erhob die Beklagte TIERÄRZTEKAMMER IN RUMÄNIEN Einrede des Fehlens ihrer Beklagteneigenschaft in Erwägung im Wesentlichen, dass es kein Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Tierärztekammer gibt, so dass es keine Identität zwischen dem Inhaber der Pflicht, die zur Entscheidung stehende Vorschrift aufzuheben, und der Beklagteneigenschaft besteht; Einrede des Fehlens der Klägereigenschaft der Klägerin, da diese als zum Zwecke der Überwachung, Kennzeichnung und Schutz von Tieren gegründeter Verein kein legitimes Recht oder Interesse hat, weil die Verordnung für Besitzer von herrenlosen Hunden gilt; Einrede der Unzulässigkeit der Klage, da die Durchführung des Vorverfahrens nicht nachgewiesen wurde.

Zur Sache beantragte sie die Abweisung der Klage. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 10 aus der Verordnung Nr. 1 vom 07.01.2014 in Übereinstimmung mit den Vorschriften der nationalen Gesetzgebung sind. So wurde durch den Regierungseilerlass Nr. 155/2001 beschlossen, dass Besitzer oder Halter von Hunden, natürliche oder juristische Personen, die Pflicht zu deren Kennzeichnung durch Mikrochips oder durch ein anderes durch die ANSVSA festgelegtes Kennzeichnungsmittel haben. Gleichfalls wurde in derselben Vorschrift vorgesehen, dass Besitzer, vorübergehende Halter von Hunden in öffentlichen Heimen und der Tierschutzvereine ... die Pflicht haben, diese im Übersichtsregister der Hunde mit Besitzer zu registrieren. Demzufolge, wenn die Kennzeichnung im Hunderegister verpflichtend ist, kann deren Verkehren im Gebiet Rumäniens nicht unter anderen Bedingungen erfolgen.

Was die Rechtswidrigkeit von Art. 7 (10) betrifft, trägt die Beklagte vor, dass die Behauptung gleichfalls unbegründet ist, da unter Art. 13³ aus dem Regierungseilerlass Nr. 155/2001 vorgesehen ist, dass die Kennzeichnung der Hunde mit Besitzer verpflichtend ist und von dem Halter getragen wird. Die Vorschriften der Verordnung entsprechen der Rechtsvorschrift und demzufolge werden die Kosten der Hundekennzeichnung von den Besitzern getragen.

Die für die Kennzeichnung anfallenden Kosten werden durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt, da der Markt frei ist. Der Besitzer kann die Dienste jeglicher Tierarztpraxis wählen, gemäß den Bestimmungen von Gesetz Nr. 160/1998, Art. 36 werden die Gebühren und

Honorare für die freie Ausübung des Tierarztberufs von jeder Tierarztpraxis festgelegt. Demzufolge hat jede Tierarztpraxis ihre eigenen Gebühren und der Tierbesitzer hat die Möglichkeit und Freiheit zu wählen, in welche Praxis er mit seinem Hund geht.

Im Übrigen ist der Zweck der Kennzeichnung und Registrierung der Hunde mit Besitzer und die Sicherung eines Immunitätsstatus in strenger Übereinstimmung mit den Anforderungen der europäischen Gesetzgebung - Verordnung EU 577/2013, 576/2013.

Durch die eingereichte Stellungnahme beantragte die Beklagte NATIONALE BEHÖRDE FÜR VETERINÄRMEDIZIN UND LEBENSMITTELSICHERHEIT - ANSVSA die Abweisung der Klage gestützt im Wesentlichen auf die Tatsache, dass die Verordnung unter Einhaltung der Vorschriften unter Beachtung des Eilerlasses Nr. 155/2001 - Art. 8, Art. 13 erlassen wurde.

Im Verlauf der Gerichtsverfahrens erhob die Klägerin Einrede der Verfassungswidrigkeit der Vorschriften von Art. 13 Abs. 5 und Art. 13⁴ aus dem Regierungserlass Nr. 155/2001 und trug vor, dass diese die Bestimmungen von Art. 34 aus der Verfassung übertreten.

Danach wurde durch die bezüglich der Einrede des Fehlens der Beklagteneigenschaft der Kammer eingereichten Schiftsätze vorgetragen, dass das Gesetz der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Art. 16¹ vorsieht, dass betroffene Organisationen auf Antrag in die Sache einbezogen werden können ... und es wurde erachtet, dass die Beklagte eine betroffene Organisation ist.

Bezüglich des Fehlens der Klägereigenschaft wird vorgetragen, dass sie unbegründet ist, da die Vorschriften vorsehen, dass der geschädigten Person auch soziale Organisationen gleichgestellt sind, welche einen Schaden geltend machen.

Bezüglich der Einrede der Unzulässigkeit wird vorgetragen, dass sie unbegründet ist, da der Nachweis der Beschwerde eingereicht wurde und gemäß den Vorschriften Verwaltungsvorschriften, welche für rechtswidrig erachtet werden, jederzeit angefochten werden können.

Am 13.01.2016, nachdem dies vorgebracht wurde, wurde der Einrede des Fehlens der Beklagteneigenschaft der Tierärztekammer in Rumänien stattgegeben, gestützt auf die Tatsache, dass sie nicht der Erlasser der angefochtenen Vorschrift ist, und die Klage gegen diese abgewiesen; die Einrede der Unzulässigkeit wurde angesichts der Tatsache zurückgewiesen, dass der Nachweis der vorherigen Beschwerde erbracht wurde.

Zum gleichen Zeitpunkt wurde unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 29 Abs. 4 aus dem Gesetz Nr. 47/1992, von Art. 9 aus dem Gesetz Nr. 544/2001 das Verfassungsgericht zur Entscheidung über die Einrede aufgerufen und das Verfahren bis zur Entscheidung ausgesetzt.

Am 13.01.2018 wurde das Verfahren in der Sache wieder aufgenommen, da über die Einrede der Verfassungswidrigkeit durch Entscheidung Nr. 23/23.01.2018 entschieden wurde.

Bezogen auf die angeführten Tatsachen, hält das Oberlandesgericht fest, nachdem es erst die Einrede des Fehlens der Klägereigenschaft prüfte, dass sie nicht begründet ist, da unter den Bedingungen des Gesetzes der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch gleichgestellte Personen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a Klagen einreichen können und die Klägerin zu die Kategorie einer solchen Person gehört.

Während es die Behauptungen der Parteien analysiert, hält das Verfassungsgericht Folgendes fest:

Durch die Verordnung Nr. 1 vom 07.01.2014 zur Genehmigung der methodologischen Vorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden ohne Besitzer wurde unter Art. 3 Abs. 2 beschlossen, dass im Gebiet Rumäniens Hunde nur laut den Bestimmungen dieser veterinärmedizinischen Vorschrift kennzeichnet und registriert und mit mitgeführten Gesundheitsheften verkehren.

Durch Art. 4 Abs. 2 wurde vorgeschrieben: "die Hunde werden unter Einhaltung folgender Fristen kennzeichnet und registriert: a) neugeborene Hunde mit Besitzer - innerhalb von höchstens 90 Tagen ab dem Wurf, aber auf jeden Fall vor deren Verkauf, unentgeltlicher Schenkung oder Herausbringen in öffentliche Räume; b) erwachsene Hunde mit Besitzer - bis zum 1. Januar 2015 und

auf jeden Fall vor deren Verkauf, unentgeltlicher Schenkung oder Herausbringen in öffentliche Räume und spätestens vor der Tollwutimpfung; c) aus öffentlichen Heimen stammende Hunde - zum Zeitpunkt der Adoption, bevor sie das Heim verlassen; d) die Registrierung im RECS der kennzeichneten Hunde erfolgt zugleich mit der Mikrochipung und der Ausstellung des Gesundheitshefts bei Vorsprechen der Besitzer am Sitz der RECS-Benutzer, beziehungsweise in höchstens 5 Tagen ab Implantierung des Mikrochips im Falle des Sichbegebens des Tierarztes zum Sitz des Besitzers oder im Falle, dass aus technischen Gründen die Registrierung im RECS nicht möglich war."

Durch die gleiche Verordnung wurde unter Art. 7 Abs. 2 und 10 beschlossen: "(2) Besitzer von Hunden mit höherem Alter als 90 Tage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften haben die Pflicht, die Tiere bis zum 1. Januar 2015 oder vor deren Verkauf, Schenkung, Tollwutimpfung oder Herausbringen in öffentliche Räume zu kennzeichnen und im RECS zu registrieren.

(10) Hundebesitzer haben die Pflicht, den Gegenwert der mit der Kennzeichnung und Registrierung im RECS verbundenen Kosten, der von den tierärztlichen Betreuungseinrichtungen oder veterinärmedizinischen Universitätskliniken erbrachten Leistungen zu begleichen."

Gemäß den Aufzeichnungen in der Präambel der Vorschrift wurde diese unter Beachtung der Bestimmungen des Regierungserlasses Nr. 155/2001, des Regierungserlasses Nr. 42/2004, des Regierungsbeschlusses Nr. 1415/2009 erlassen.

Die Klägerin behauptet im Wesentlichen, dass die Verordnung rechtswidrig ist, dass die Grundrechte übertreten werden.

Die Berufungsbeklagte behauptet, dass die Verordnung unter Einhaltung und in Übereinstimmung mit dem Regierungserlass Nr. 155/2001 Art. 8 und Art. 13; mit dem Gesetz Nr. 160/1998 erlassen wurde.

Durch die in der Sache mit dem Aktenzeichen Nr. 708/2016 des Verfassungsgerichts verkündete Entscheidung Nr. 23 vom 23.01.2018 wurde die von der ASOCIAȚIA REGISTRUL ELECTRONIC AL ANIMALELOR DOMESTICE ȘI DE COMPANIE (Klägerin in dieser Sache) erhobene Einrede zurückgewiesen und es wurde festgestellt, dass die Bestimmungen von Art. 13' Abs. 5 aus dem Regierungserlass Nr. 155/2001 in Bezug auf die vorgebrachten Kritiken verfassungsgemäß sind; *der Einrede der Verfassungswidrigkeit stattgegeben und festgestellt, dass das in Art. 13⁴ aus dem Regierungserlass Nr. 155/2001 enthaltene Syntagma "nur nach deren Kennzeichnung" mit Bezug auf die erste These dieses Artikels betreffend die Tollwutimpfung von Hunden mit Besitzer verfassungswidrig ist.*

Bei der Prüfung der Einrede hielt das Verfassungsgericht durch Entscheidung fest: "der Begriff "Kennzeichnung" ist in Art. 2 lit. i) aus den durch die im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 21 vom 15. Januar 2014 veröffentlichte Verordnung des Vorsitzenden der Nationalen Behörde für Veterinärmedizin und Lebensmittelsicherheit Nr. 1/2014 genehmigten Vorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden mit Besitzer als die Gesamtheit von Vorgängen und Verfahren definiert, welche die individuelle Kennzeichnung eines Tieres zum Zweck haben, wobei dauerhafte Kennzeichnungsmittel benutzt werden. Das Kennzeichnungsmittel stellt der Mikrochip dar, auf welchem die zur einmaligen Kennzeichnung des Tieres erforderlichen Informationen eingetragen sind. Laut Art. 3 Abs. (5) aus den angegebenen Vorschriften werden Hunde ausschließlich durch Implantierung eines Mikrochips innerhalb einer Frist von höchstens 90 Tagen ab dem Wurf, aber auf jeden Fall vor deren Verkauf, unentgeltlicher Schenkung oder Herausbringen in öffentliche Räume durch als Kennzeichner und Bearbeiter des R.E.C.S. registrierte Tierärzte in im von der Tierärztekammer bereitgehaltenen einzigen Register der Tierarztpraxen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit registrierten tierärztlichen Betreuungseinrichtungen sowie in Universitäten, welche über veterinärmedizinische Kliniken verfügen, kennzeichnet.

Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die Kennzeichnung die "Registrierung" zum Zweck hat, welche den Vorgang der Erhebung und Eingabe im R.E.C.S. der Kennzeichnungsdaten des Tieres, der tiermedizinischen Ereignisse, Informationen und der Kennzeichnungsdaten des Besitzers darstellt.

Diese stellt somit eine Basis der zuvor benannten Informationen dar, welche in elektronischer Form aufbewahrt und in einer sich in der Verwaltung der Tierärztekammer befindenden Datenbank archiviert wird.

Das Verfassungsgericht hielt fest, dass die Kennzeichnung zum Zwecke der Registrierung im R.E.C.S. und die Ausstellung des Gesundheitshefts in Folge der Kennzeichnung Vorgänge darstellen, welche die Vorbeugung des Verlassens in öffentlichen Bereichen, die Überwachung der Vermehrung der Hunde sowie die Feststellung des Besitzers im Falle der Haftung für den durch das Tier verursachten Schaden unter den Bedingungen von Art. 1375 aus dem Zivilgesetzbuch zum Zweck haben.

Gleichfalls stellt das Verfassungsgericht fest, dass diese Vorgänge der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere im Sinne von Art. 4 Abs. (1) aus dem durch das im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 400 vom 5. Mai 2004 veröffentlichte Gesetz Nr. 60/2004 über die Ratifizierung des in Straßburg am 23. Juni 2003 unterzeichneten Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren ratifizierten Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren sowie im Sinne von Art. 1 Abs. (1) aus dem im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 320 vom 30. April 2014 wiederveröffentlichten Gesetz Nr. 205/2004 über den Tierschutz dienen.

Des Weiteren beschloss das Verfassungsgericht in seiner Rechtssprechung, dass die Tiere als Teil einer nachhaltigen und ökologisch ausgewogenen Umwelt betrachtet werden können und deren Schutz in den weiteren Rahmen der Sicherung der Bedingungen zum Erhalt einer gesunden Natur einbezogen ist, von der sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen Generationen ihren Nutzen haben sollen.

Gleichfalls bezieht die hochwertige Umwelt auch eine gesunde Fauna mit ein, da die Probleme der Tiere zugleich auch die Gesundheit und Sicherheit der Menschen beeinträchtigen können. Die Sorge um die Gesundheit der Tiere erscheint somit als Widerspiegelung des auf Verfassungsebene durch die Vorschriften von Art. 34 gewährleisteten Rechts der Menschen auf Gesundheitsschutz, welcher die Pflicht, Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene und öffentlichen Gesundheit zu ergreifen, als Aufgabe des Staates begründet (siehe die im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 788 vom 4. Oktober 2017, §§ 14 und 15 veröffentlichte Entscheidung Nr. 511 vom 4. Juli 2017).

Angesichts der dargelegten Tatsachen hielt das Verfassungsgericht fest, dass die Bestimmungen von Art. 133 Abs. (5) aus dem Regierungseilerlass Nr. 155/2001, wodurch die Pflicht zur Kennzeichnung von Hunden mit Besitzer begründet wird, Art. 34 Abs. (1) und (2) betreffend das Recht auf Gesundheitsschutz aus dem Grundgesetz nicht berühren.

Das Verfassungsgericht stellte betreffend die Kosten der Kennzeichnungs- und danach der Registrierungsvorgänge fest, dass diese von dem "Halter" getragen werden, so wie es aus dem überprüften Gesetzestext sowie aus Art. 7 Abs. (10) aus den Vorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden mit Besitzer hervorgeht, und dass der Preis, zu dem diese Vorgänge erfolgen, laut Art. 36 aus dem im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 209 vom 24. März 2014 wiederveröffentlichten Gesetz Nr. 160/1998 über die Organisation und Ausübung des Tierarztberufs festgelegt wird, gemäß dem die Gebühren und Honorare für die freie Ausübung des Tierarztberufs von jedem Tierarzt festgelegt werden. Das Verfassungsgericht hält fest, dass das Risiko des Bestehens von im Verhältnis zu den Einkünften der Hundebesitzer unverhältnismäßigen Gebühren vermieden werden muss, eben um Situationen zu verhüten, in denen diese objektiv außer Stande gesetzt würden, die Kosten der Kennzeichnung, Registrierung im R.E.C.S. oder der Ausstellung des Gesundheitshefts zu tragen.

Betreffend die Einrede der Verfassungswidrigkeit des in Art. 13^d aus dem Regierungseilerlass Nr. 155/2001 enthaltenen Syntagmas "nur nach deren Kennzeichnung" mit Bezug auf die erste These dieses Artikels betreffend die "Tollwutimpfung von Hunden mit Besitzer" erkennt das Verfassungsgericht, dass die Vorschriften von Art. 34 aus der Verfassung den Gesundheitsschutz gewährleisten und die Pflicht des Staates festlegen, erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der

Hygiene und öffentlichen Gesundheit zu ergreifen. In diesem Sinne wird die Organisierung der ärztlichen Betreuung, des Sozialversicherungssystems, die Kontrolle der medizinischen Berufe und der Tätigkeiten der Sanitäter sowie andere Maßnahmen zum Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit der Person dem Gesetzgeber überlassen. So wurde das im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 652 vom 28. August 2015 wiederveröffentlichte Gesetz Nr. 95/2006 über die Reform im Gesundheitsbereich verabschiedet, welches bezüglich des öffentlichen Gesundheitsbereichs, einem Ziel von großem sozialen Interesse, reglementiert. Eines der Mittel, wodurch das Recht auf Gesundheitsschutz gewährleistet wird, stellt die Verhütung und Kontrolle von Krankheiten gemäß Art. 5 lit. d) aus dem Gesetz Nr. 95/2006 dar.

Das Verfassungsgericht hielt fest, dass die Verhütung und Kontrolle von sowohl von Mensch zu Mensch als auch von Tieren auf den Menschen übertragbaren Krankheiten erforderlich sind, da diese zur Wirksamkeit führen und eine Gewährleistung der Einhaltung von Art. 34 aus der Verfassung darstellen. In diesem Sinne stellt die Verhütung der Übertragung von Krankheiten von Tieren auf den Menschen laut Art. 1 aus dem im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 94 vom 31. Januar 2004 veröffentlichten Regierungserlass Nr. 42/2004 über die Organisierung der veterinärmedizinische Tätigkeit und für Lebensmittelsicherheit ein staatliches Problem und eine Pflicht für alle Bewohner des Landes dar, da sie Teil der auf der Grundlage der zuvor zitierten Verfassungsvorschriften und der (gesetzlichen) infrakonstitutionellen Vorschriften entwickelten öffentlichen Politiken im Gesundheitsbereich ist.

In diesem Zusammenhang hält das Verfassungsgericht fest, dass laut Art. 2 lit. a) und b) aus der durch die im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 323 vom 24. April 2008 veröffentlichte Verordnung des Vorsitzenden der Nationalen Behörde für Veterinärmedizin und Lebensmittelsicherheit Nr. 29/2008 genehmigten veterinärmedizinischen Vorschrift über die allgemeinen Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle der Tollwut bei Haus- und Wildtieren die Tollwut eine Zoonose, beziehungsweise eine von Tieren auf den Menschen übertragbare, als akute infektiöse Enzephalomyelitis definierte, dem Menschen und verschiedenen Haus- und Wildtierarten gemeinsame, klinisch durch besonders schwere, immer zum Tode führende nervöse Symptome gekennzeichnete Krankheit ist.

Das Verfassungsgericht erkannte, dass die Tollwutimpfungen zum Teil laut dem im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 8 vom 7. Januar 2014 veröffentlichten Regierungsbeschluss Nr. 1 156/2013 über die Genehmigung der im Programm der Überwachung, Verhütung, Kontrolle und Eradikation von Krankheiten bei Tieren, der übertragbaren von Tieren auf den Menschen, des Tierschutzes und Umweltschutzes, der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden enthaltenen veterinärmedizinischen Handlungen, der im Überwachungs- und Kontrollprogramm im Bereich der Lebensmittelsicherheit vorgesehenen Handlungen sowie der hierfür anfallenden Gebühren erfolgen. Der Gegenwert der Tollwutimpfung im Rahmen des zuvor angegebenen Programms wird laut Art. 4 Abs. (3) aus dieser Vorschrift vom Haushalt der Nationalen Behörde für Veterinärmedizin und Lebensmittelsicherheit getragen. Des Weiteren kann die Tollwutimpfung auf Wunsch des Besitzers in einer Tierarztpraxis erfolgen, in diesem Fall wird der Preis der Impfung von diesem getragen.

Das Verfassungsgericht hält fest, dass der Gesetzgeber durch das in Art. 13^d aus dem Regierungserlass Nr. 155/2001 enthaltene Syntagma "nur nach deren Kennzeichnung" die Tollwutimpfung der Hunde mit Besitzer durch die vorherige Kennzeichnung des Hundes durch den Besitzer bedingt. Unter den Bedingungen, dass die Tollwut eine von Tier zu Mensch übertragbare tödliche Krankheit ist, falls die Impfung nicht in der Anfangsphase erfolgt, ist die Bedingung der Impfung des Tieres durch dessen vorherige Kennzeichnung geeignet, Art. 34 über das Recht auf Gesundheitsschutz aus der Verfassung unter dem Aspekt der Verhütungsmaßnahmen, welche der Staat ergreifen muss, zu berühren.

Das Verfassungsgericht hält fest, dass der Gesetzgeber Prioritäten für die Ziele im Verhältnis zu deren Wichtigkeit und Auswirkung bei der Einhaltung des Rechts auf Gesundheit setzen muss, so dass die Tollwutimpfung der Hunde mit Besitzer der Kennzeichnung vorangehen soll und nicht umgekehrt. Der Nachweis der Tollwutimpfung wird weiter im Gesundheitsheft des Hundes geführt, wobei das Heft laut Art. 133 Abs. (3) aus dem Regierungseilerlass Nr. 155/2001 ausgestellt wird und eine einmalige Serie und Nummer hat, sowie in den Verzeichnissen der Ärzte, welche die Impfung vornehmen.

Das Verfassungsgericht erkennt die Vorschriften der im Amtsblatt der Europäischen Union, Serie L, Nr. 178 vom 28. Juni 2013 veröffentlichten Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 988/2003, welche im Anhang III über die Gültigkeitsvorschriften für Tollwutimpfungen unter Punkt 2 die Anforderungen reglementiert, welche eine Tollwutimpfung erfüllen muss. Unter Buchstabe (d) von Punkt 2 wird betreffend den Zeitpunkt der Verabreichung der Impfung angegeben, dass dieser nicht vor dem Zeitpunkt der Anbringung des Transponders (Mikrochips) oder der Tätowierung oder vor dem Zeitpunkt des Ablesens des Transponders oder der Tätowierung liegen soll, der im entsprechenden Abschnitt des Ausweises angegeben ist. Das Verfassungsgericht hält fest, dass diese Vorschriften jedoch eine Sondersituation betreffen, nämlich der Heimtiere, welche in das Gebiet von Mitgliedsstaaten verbracht werden, ohne Gegenstand einer Verbringung zu Handelszwecken zu sein, was eine Sonderreglementierung erfordert. Diese Tiere können jedoch nicht ohne gültigen Reisepass aus dem Land verbracht werden, so dass sie also verpflichtend kennzeichnet werden. Folglich hält das Verfassungsgericht fest, dass die Regeln, welche eine Situation mit Sondercharakter reglementieren (die Ausreise und Verbringung in das Gebiet von Mitgliedsstaaten) nicht unter allen Gesichtspunkten hinsichtlich des auf die Impfung von sich im Nationalgebiet befindenden Hunden mit Besitzer, Tieren, welche nicht außerhalb des Landes verbracht werden, anwendbaren Rechts in sachlicher und begründeter Weise erweitert und nicht auf die Situation mit Allgemeincharakter angewandt werden können."

Aus dem Vorstehenden wird erkannt, dass Bestimmungen aus der Rechtsvorschrift, auf Grund derer die angefochtene Verordnung erlassen wurde, zum Teil für verfassungswidrig erklärt wurden. Ebenso wird erkannt, dass von der Beklagten keine andere Vorschrift zur Akte gereicht wurde, welche die erneute Prüfung der Bestimmungen zur Angleichung an die genannte Entscheidung nachweist.

In diesem Zusammenhang kann man, ausgehend von den Beschlüssen des Verfassungsgerichts, nicht von einer mit den Vorschriften übereinstimmenden Vorschrift sprechen. Folglich sind die Behauptungen der Klägerin bezüglich der Gesetzeswidrigkeit von Art. 7 Abs. 2 begründet.

Bezüglich Art. 7 Abs. 10 wird von der Beklagten behauptet, dass diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Art. 36 aus dem Gesetz Nr. 160/1998 sind. Die Vorschrift sieht vor, dass die Gebühren und Honorare für die freie Ausübung des Tierarztberufs von jedem Arzt festgelegt werden.

Aus der genannten Vorschrift und den Bestimmungen der angefochtenen Vorschrift geht nicht hervor, welches die Kriterien wären, nach denen die Gebühren und Honorare festgelegt werden, eine Mindest-/Höchstgrenze.

Andererseits muss erkannt werden, dass durch die oben angegebene Entscheidung das Verfassungsgericht festhielt, dass das Risiko des Bestehens von im Verhältnis zu den Einkünften der Hundebesitzer unverhältnismäßigen Gebühren vermieden werden muss, eben um Situationen zu verhüten, in denen diese objektiv außer Stande gesetzt werden, die Kosten der Kennzeichnung, Registrierung im RGCS oder der Ausstellung des Gesundheitshefts zu tragen.

Nachdem die Vorschriften keine Grenzen vorsehen, wird richtig behauptet, dass der Beschluss aus der genannten Verordnung gesetzeswidrig ist.

Daher hat das Oberlandesgericht bezüglich der Ausführungen auf Grund von Art. 18 aus dem Gesetz 554/2004, Art. 248 Zivilprozessordnung die Einrede zurückzuweisen, der Klage zum Teil gemäß

Tenor stattzugeben. Gleichfalls hat es die Beklagte auf Grund von Art. 453, Art. 451, Art. 452 Zivilprozessordnung zur Zahlung zu Gunsten der Klägerin des Betrags von 3000 Lei Gerichtskosten zu verpflichten.

B E S C H L I E S S T
AUS DIESEN GRÜNDEN
IM NAMEN DES GESETZES

Es weist die Einrede des Fehlens der Klägereigenschaft zurück.

Es weist die von der Klägerin ASOCIAȚIA REGISTRUL ELECTRONIC AL ANIMALELOR DOMESTICE ȘI DE COMPANIE, Einmalige Eintragungsnummer 29155666, mit Sitz in der Stadt Thorenburg, Aleea Plopilor 3, Block L1, App. 54, Kreis Klausenburg und mit für das Verfahren gewählter Zustellungsanschrift bei der SCPA Podaru&Buciuman, Stadt Klausemburg, str. Baba Novac 20, App. 2, Kreis Klausenburg gegen die Beklagte TIERÄRZTEKAMMER IN RUMÄNIEN mit Sitz in der Stadt Bukarest, Bd. Independenței 105, Bezirk 5 und mit für das Verfahren gewählter Zustellungsanschrift in der Kanzlei Rechtsanwalt Robert Ciocaniu in Bukarest, Str. Theodor Aman 27, Gebäudeteil A, Erdgeschoss, App. 1, Bezirk 1 infolge der Zulassung der Einrede des Fehlens der Beklagteneigenschaft ab.

Es gibt der von der Klägerin ASOCIAȚIA REGISTRUL ELECTRONIC AL ANIMALELOR DOMESTICE ȘI DE COMPANIE gegen die NATIONALE BEHÖRDE FÜR VETERINÄRMEDIZIN UND LEBENSMITTELSICHERHEIT - ANSVSA eingereichten Klage zum Teil statt und folglich:

Ordnet es die teilweise Aufhebung der Verordnung Nr. 1 vom 07.01.2014, nämlich von Art. 7 Abs. 2 und 10 an.

Es verpflichtet die Beklagte NATIONALE BEHÖRDE FÜR VETERINÄRMEDIZIN UND LEBENSMITTELSICHERHEIT - ANSVSA, der Klägerin die teilweisen Gerichtskosten von 3.000 Lei zu begleichen.

Mit Recht auf Berufung innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung, die Berufung ist beim Oberlandesgericht Klausenburg einzureichen und kann für nichtig erklärt werden.

Verkündet in der öffentlichen Verhandlung vom 03.10.2018.

Rundsiegel

OBERLANDESGERICHT - KLAUSENBURG * RUMÄNIEN

7

VORSITZENDE,
FLOAREA TĂMAȘ

URKUNDSBEAMTIN,
DANIELA CHIRILĂ

Rundsiegel

OBERLANDESGERICHT - KLAUSENBURG * RUMÄNIEN

7

Stempel

Für die Übereinstimmung

mit dem Original. gez. unleserlich

Urkundsbeamter,